

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Februar 2009

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 27.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Februar 2009

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Auslassung eines branchenüblichen Inhalts im Arbeitszeugnis unzulässig

Keine ernstlichen Zweifel an der Gemeinschaftsrechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der sog. Wegzugsteuer

Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer

Anwaltliche Betreuer Tätigkeit ist eine gewerbliche Tätigkeit

Auch auf Kontoauszug gutgeschriebene Scheinrenditen aus betrügerischen Schneeballsystemen sind steuerpflichtig

Aufwendungen für den Erwerb einer Fluglizenz als Werbungskosten

Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten

Beginn der Spekulationsfrist bei Anteilstausch durch eine Verschmelzung

Eigener Aufwand bei Zinsleistungen des Ehepartners zur Finanzierung von Rentenanwartschaften

Gewinne aus unentgeltlicher Teilnahme an einer Verlosung steuerpflichtig

Keine Aufhebung der Grenzgängereigenschaft bei Bereitschaftsdiensten mit Präsenzplicht am Arbeitsort

Keine Teilwertabschreibung bei Einlage einer wertgeminderten wesentlichen Beteiligung in ein Einzelunternehmen

Kosten für Auslandskongress bei untergeordneten privaten Reiseinteressen abzugsfähig

Lotteriegewinn auf Grund Kauf eines Loses nicht steuerpflichtig

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden und noch nicht vermieteten Wohnung

Neuregelung der Pendlerpauschale verfassungswidrig
Pflegepauschbetrag ist nicht nach Pflegezeit, sondern nach Zahl der Pflegenden aufzuteilen
Überlassung von Managementpersonal durch Unternehmensberatung kann zu gewerblichen Einkünften führen
Verlorenes Sanierungsdarlehen erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung
Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlte Geldbuße ist Arbeitslohn
Vorweggenommene Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung bei vorangehender Eigennutzung
Widerruf oder Änderung des Antrags auf Absehen vom Verlustrücktrag
Zusammenveranlagung für Ehepaare ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur unter bestimmten Bedingungen möglich
Offenlegungspflichten für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008
Kombis sind unabhängig vom Gewicht als Pkw zu besteuern
Kapitalertragsteuer muss auch von verdeckten Gewinnausschüttungen einbehalten werden
Zahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer für Geschäftsidee sind verdeckte Gewinnausschüttungen
Ansprüche des Mieters im Fall der Mehrfachvermietung
Bei fehlender Einigung der Vertragsparteien gilt die marktübliche Miete
Mieter hat Fernwärmeanschluss zu dulden
Altersgruppen bei betriebsbedingter Kündigung keine Altersdiskriminierung
Bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit gilt die ungünstigste Steuerklasse
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009 beantragen
Die Abgabe von Speisen durch den Betreiber eines Verkaufsstands in einer Gastronomie-Mall ist mit dem Regelsteuersatz zu versteuern
Entgelte für die Überlassung des Eigenjagdrechts durch Land- und Forstwirt unterliegen dem normalen Umsatzsteuersatz
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Verlegen von Wasserhausanschlüssen
Ort der Lieferung ist Ort der Übergabe an den mit der Versendung Beauftragten, auch wenn diesem der Abnehmer nicht bekannt ist
Pflicht zur Verzinsung der Vorsteuervergütungsansprüche von im Ausland ansässigen Unternehmern
Umsätze eines anerkannten ambulanten Pflegedienstes durch Gestellung von Haushaltshilfen von der Umsatzsteuer befreit
Vorsteuer bei Vercharterung einer Segelyacht nur bei Gewinnabsicht abziehbar
Amtshaftung des Notars bei Nichtbestehen eines Mietverhältnisses hinsichtlich einer als vermietet verkauften Eigentumswohnung
Splittingvorteil aus neuer Ehe bei Unterhaltsberechnungen zu berücksichtigen
Verkehrsunfall: Haftpflichtversicherung kann auf günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine Februar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Gewerbsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Grundsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Sozialversicherung ⁶	25.2.2009	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.
- ⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 20.2.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

Auslassung eines branchenüblichen Inhalts im Arbeitszeugnis unzulässig

Soweit in einer Branche der allgemeine Brauch besteht, bestimmte Leistungen oder Eigenschaften eines Arbeitnehmers im Zeugnis zu erwähnen, ist deren Nicht-Erwähnung als versteckter Hinweis an den Zeugnisleser zu verstehen, der Arbeitnehmer sei bezüglich dieses Merkmals unterdurchschnittlich oder allenfalls durchschnittlich zu bewerten. In einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihm ein ergänztes Zeugnis erteilt wird, in dem zu dem ausgelassenen Merkmal Stellung bezogen wird. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der Zeugnisklarheit und der Zeugniswahrheit.

So lautet die grundsätzliche Aussage des Bundesarbeitsgerichts. Für die Feststellung, ob in das Arbeitszeugnis eines Tageszeitungsjournalisten dessen Belastbarkeit in Stresssituationen zum üblichen Zeugnisinhalt gehört, verwies das Bundesarbeitsgericht die Sache an ein unteres Gericht zurück, welches diese Frage prüfen und ggf. unter Einschaltung von Sachverständigen klären muss.

Keine ernstlichen Zweifel an der Gemeinschaftsrechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der sog. Wegzugsteuer

Zieht ein wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Gesellschafter ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, greift die sog. Wegzugbesteuerung. Zum Zeitpunkt des Wegzugs werden die stillen Reserven seiner Anteile an der Kapitalgesellschaft besteuert. Weil diese Regelung auch bei Wegzug des Gesellschafters in ein anderes EU-Land als europarechtswidrig kritisiert wurde, modifizierte der Gesetzgeber die Wegzugbesteuerung mit Wirkung ab dem Jahr 2007. Nach der Neuregelung wird die Steuer für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zum Zeitpunkt des Wegzugs zunächst festgesetzt. Erfolgt der Wegzug jedoch in einen anderen EU-/EWR-Staat, wird die Steuer zinslos und im Grundsatz zeitlich unbegrenzt bis zur Veräußerung der Anteile gestundet. Diese Regelung zur zinslosen Stundung nach neuem Recht wirkt auf alle Altfälle zurück, die Ende 2006 noch nicht bestandskräftig veranlagt waren.

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Altregelung zur Wegzugbesteuerung in Verbindung mit der Regelung über die zinslose Stundung nach neuem Recht weder gegen EU-Recht noch gegen das Grundgesetz verstößt. Im Beschlussfall hatte ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Gesellschafter, der zu über 50 % an zwei inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt war, Ende 2004 seinen Wohnsitz von Deutschland nach Portugal verlegt. Das Finanzamt besteuerte die stillen Reserven der Anteile im Wegzugzeitpunkt und gewährte im Vorgriff auf die zukünftige Gesetzesänderung eine zinslose Stundung. Der Gesellschafter klagte dennoch gegen den Einkommensteuerbescheid und beantragte Aussetzung der Vollziehung, welche ihm das Finanzgericht auch gewährte. Der Bundesfinanzhof hob den Beschluss des Finanzgerichts auf und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab. Zumindest im Zusammenspiel mit der rückwirkenden Stundungsregelung seien keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids ersichtlich. Insbesondere müsse es dem Gesetzgeber möglich sein, rückwirkend einen gemeinschaftsrechtskonformen Rechtszustand herzustellen. Der Gesellschafter durfte zum Zeitpunkt seines Wegzugs nicht darauf vertrauen, dass er diesen wegen der möglichen Europarechtswidrigkeit der Wegzugbesteuerung steuerfrei realisieren konnte.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte im Hauptsacheverfahren entscheiden werden.

Hinweis: Wenn der Zuzugstaat bei einer späteren Veräußerung der Anteile auch die stillen Reserven besteuert, die noch in Deutschland vor dem Wegzug entstanden sind, kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Ist dieser Fall nicht in einem Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, sieht der Bundesfinanzhof den Zuzugstaat in der Pflicht, die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der deutschen Wegzugsteuer zu beseitigen.

Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer

Die Frist zur Festsetzung der Erbschaftsteuer beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht oder der der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt und fordert das Finanzamt erst daraufhin zur Abgabe einer Steuererklärung auf, ist für die Fristenberechnung der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt entscheidend. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die Frist beginnt danach erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Anwaltliche Betreuertätigkeit ist eine gewerbliche Tätigkeit

Ein Berufsbetreuer unterhält einen Gewerbebetrieb. Er übt weder eine freiberufliche Tätigkeit noch eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus. Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Berufsbetreuer sind demnach gewerbsteuerpflichtig.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Tätigkeit eines Berufsbetreuers auch dann eine gewerbliche Tätigkeit ist, wenn sie von einem Freiberufler, z. B. Rechtsanwalt, ausgeübt wird.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Auch auf Kontoauszug gutgeschriebene Scheinrenditen aus betrügerischen Schneeballsystemen sind steuerpflichtig

Eheleute hatten der Kapitalanlagegesellschaft K größere Geldbeträge zur Anlage in Börsentermingeschäften zur Verfügung gestellt. An den Erträgen sollten sie zu 70 % beteiligt werden. Von 1996 bis 2001 wurden ihnen 1,4 Mio. DM als Erträge ausgezahlt. Hierbei handelte es sich tatsächlich aber nur um einen Teil der von den Eheleuten und vielen anderen Kapitalanlegern eingezahlten Beträge (sog. Schneeballsystem). Weitere 600.000 DM wurden von der K auf fingierten Kontoauszügen als Erträge ausgewiesen, deren Auszahlung die Eheleute vertragsgemäß jederzeit verlangen konnten. Dies hatten sie allerdings wegen der vermeintlich guten Renditen nie verlangt. Durch die Insolvenz der betrügerischen K verloren die Eheleute ihr eingesetztes Kapital. Das Finanzamt versteuerte 2 Mio. DM als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Eheleute meinten, die Scheinrenditen dürften nicht versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass neben den ausgezahlten Beträgen auch die auf den Kontoauszügen ausgewiesenen Erträge zu versteuern seien, weil die Eheleute jederzeit die Auszahlung verlangen konnten.

Aufwendungen für den Erwerb einer Fluglizenz als Werbungskosten

Entstehen einem Zeitsoldaten für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins Kosten, sind diese als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Schulung die Ausbildung für einen Privatflugzeugführerschein mit einschließt. Der Bundesfinanzhof konkretisiert damit seine Rechtsprechung zu diesem Thema.

Die Fortbildungsmaßnahme des Soldaten fand mit dem Berufsziel Verkehrsflugzeugführer statt. Die Ausbildung umfasste auch die Erlaubnis zum Führen privater Flugzeuge, dies stellte jedoch nur eine Ausbildungsstufe in der Gesamtmaßnahme dar. In einer früheren Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof im Fall einer Stewardess die Aufwendungen für den Erwerb eines Privatflugzeugführerscheins nicht anerkannt. In diesem Fall war jedoch die Ausbildung in zwei aufeinander folgenden Maßnahmen erfolgt.

Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten

An die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Seminare legt die Verwaltung strenge Maßstäbe an. Ein Abzug ist danach nicht möglich, wenn in den Seminaren für Arbeitnehmer auch Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht nur beruflich, sondern auch im Privatleben verwendet werden können. In zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wird eine andere Auffassung vertreten, die die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen erheblich erweitert.

Im ersten Fall ging es um Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung einer approbierten Apothekerin. Deren Tätigkeit bestand im Wesentlichen aus der Vertretung verschiedener Apothekenleiter oder Apothekeninhaber. Der weitere Fall betraf Aufwendungen für Kurse zum Neuro-Linguistischen Programmieren (NLP-Kurse) einer Redaktionsleiterin.

Das Gericht verlangt grundsätzlich einen konkreten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Ist dieser gegeben, kommt der Frage, ob solche Fähigkeiten auch im privaten Bereich verwendet werden können, nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch die Vermittlung von Allgemeinwissen im Rahmen solcher Seminare ist für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht ausschlaggebend, wenn dieses Wissen für die Maßnahme insgesamt zwingende Voraussetzung ist. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein homogener Teilnehmerkreis weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Das Gericht stellt hierzu fest, dass dies auch dann gegeben ist, wenn die Teilnehmer unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber auf Grund der Art dieser beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

Beginn der Spekulationsfrist bei Anteilstausch durch eine Verschmelzung

Ein Kapitalanleger erwarb im März 1999 Anteile an einer GmbH. Die Gesellschaft wurde im April desselben Jahres in eine AG umgewandelt und im Dezember auf eine andere AG verschmolzen. Im Juni des folgenden Jahres veräußerte der Kapitalanleger mit Gewinn seine im Zuge der Verschmelzung erhaltenen Anteile.

Erhält ein Gesellschafter im Rahmen einer Verschmelzung Anteile an der übernehmenden Gesellschaft für die Hingabe seiner bisherigen Anteile an der übertragenden Gesellschaft, handelt es sich um einen Anteilstausch. Damit handelt es sich zum Zeitpunkt der Verschmelzung um einen entgeltlichen Erwerb. Es ist nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung der ursprünglichen GmbH-Anteile abzustellen.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Handelt es sich bei derartigen Anteilen um keine wesentliche Beteiligung, ist eine Veräußerung nur innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerpflichtig. Die Voraussetzungen liegen im Urteilsfall vor.

Eigener Aufwand bei Zinsleistungen des Ehepartners zur Finanzierung von Rentenansparungen

Nimmt der Ehemann als Schuldner ein Darlehen auf, um den Erwerb einer Rentenversicherung seiner Ehefrau zu finanzieren, sind die Zinsaufwendungen als Werbungskosten bei der Ehefrau abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof befasste sich in diesem Fall mit der Frage des Drittaufwands bei Ehegatten.

Als Begründung für die Abzugsfähigkeit der Zinsen wurde der Rückgriffsanspruch des zahlenden Ehemannes gegen seine Ehefrau genannt. Ob ein solches Rückgriffsrecht besteht, muss nachgewiesen werden. Als Nachweis ist eine schriftliche Vereinbarung geeignet.

Gewinne aus unentgeltlicher Teilnahme an einer Verlosung steuerpflichtig

Eine Kosmetikfirma gewährte jedem selbstständig tätigen Vertriebsmitarbeiter unentgeltlich ein Los. Voraussetzung dafür war, dass dieser in bestimmten Monaten einen bestimmten Umsatz erzielte. Dabei war die Höchstzahl auf acht Stück pro Mitarbeiter begrenzt und ein Gewinn pro Teilnehmer war garantiert.

Eine Vertriebsmitarbeiterin gewann das als Hauptgewinn ausgelobte Traumhaus und erhielt darüber hinaus noch das Geld für den Erwerb eines Grundstücks.

Das Finanzamt erfasste die ausgezahlten Beträge als Betriebseinnahmen.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dem an. Gewinne aus Losen, die Vertriebsmitarbeiter für die Erzielung bestimmter Umsätze erhalten, seien betrieblich veranlasst, weil die Entstehung der Erträge im betrieblichen Bereich angelegt sei. Eine Entnahme der Gewinnchance sei auch nicht möglich, weil diese im betrieblichen Bereich angesiedelt ist.

Hinweis: Hätte die Kosmetikfirma für die Lose ein Entgelt (z. B. 1 € pro Los) verlangt und hätte die Vertriebsmitarbeiterin die Lose entgeltlich erworben, wäre der Gewinn nicht steuerpflichtig gewesen.

Keine Aufhebung der Grenzgängereigenschaft bei Bereitschaftsdiensten mit Präsenzplicht am Arbeitsort

Grenzgänger ist jede Person, die in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn der Arbeitnehmer an mehr als 60 Tagen arbeitsbedingt nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Ein solcher „Nichtrückkehrtag“ liegt auch vor, wenn ein Arbeitnehmer geringfügig über die Tagesgrenze hinaus seiner Tätigkeit nachgeht und erst nach Mitternacht seine Arbeitsstätte verlässt.

Unter Heranziehung dieser Grundsätze machte eine Heilerziehungshelferin in ihrer Einkommensteuererklärung geltend, mit ihren Einkünften aus der Tätigkeit in der Schweiz in Deutschland nicht steuerpflichtig zu sein. Sie wohnte in Deutschland und arbeitete in der Schweiz. Dort erzielte sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. An 72 Tagen hatte sie Bereitschaftsdienst. Dadurch begann ihre Arbeitszeit an diesen Tagen in den Morgen- oder Mittagsstunden und endete in den Morgen- oder Mittagsstunden des nachfolgenden Tages. Bedingt durch diese Arbeitszeit mit 72 „Nichtrückkehrtagen“ falle sie nicht unter die Grenzgängerbesteuerung.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Der mehrtägige ununterbrochene Arbeitseinsatz führt nicht zu mehreren, sondern nur zu einem „Nichtrückkehrtag“. Es handelt sich um einen mehrtägigen Einsatz am Arbeitsort, der als Einheit zu behandeln ist.

Keine Teilwertabschreibung bei Einlage einer wertgeminderten wesentlichen Beteiligung in ein Einzelunternehmen

Die Einlage einer wesentlichen Beteiligung in das Einzelbetriebsvermögen hat mit den Anschaffungskosten zu erfolgen, auch wenn der tatsächliche Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Der Bundesfinanzhof setzt sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu der maßgeblichen gesetzlichen Regelung, wonach der niedrigere Teilwert anzusetzen ist. Auch eine spätere Teilwertabschreibung und der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts sind nach Auffassung des Gerichts entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht zulässig. Eine endgültige Wertminderung wirkt sich danach erst dann aus, wenn die Anteile veräußert werden.

In dem Fall ging es um einen GmbH-Gesellschafter, der das von der Gesellschaft genutzte Grundstück von dieser erworben hatte. Dadurch war eine unechte Betriebsaufspaltung entstanden. Der Bundesfinanzhof hatte früher schon einmal in einem ähnlich gelagerten Fall die gleiche Auffassung vertreten.

Kosten für Auslandskongress bei untergeordneten privaten Reiseinteressen abzugsfähig

Ein angestellter Apotheker machte die Kosten eines sechstägigen Fortbildungskongresses in Meran als Werbungskosten geltend. Die Fachvorträge wurden vormittags und nachmittags gehalten und durch Teilnahmetestate des Veranstalters bestätigt. An einem Tag nahm der Apotheker an einer touristischen Exkursion teil. Das Finanzamt versagte deshalb den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof gab dem Apotheker Recht, weil er die überwiegende Zeit beim Kongress anwesend gewesen war.

Hinweis: Zu den abzugsfähigen Fortbildungskosten gehören z. B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kongressgebühren und Verpflegungsmehraufwendungen.

Lotteriegewinn auf Grund Kauf eines Loses nicht steuerpflichtig

Eine Bausparkasse führte vierteljährlich eine Wettbewerbsauslosung für akquirierende Außendienstmitarbeiter durch. Für jeden vermittelten Bausparvertrag konnte der Außendienstmitarbeiter für den Preis von 1 DM ein Los erwerben. Ein selbstständiger Bezirksstellenleiter erwarb 150 Lose und gewann einen Pkw, den er für 51.000 DM an einen fremden Dritten verkaufte. Das Finanzamt rechnete diesen Betrag dem Gewinn des Bezirksstellenleiters hinzu.

Der Bundesfinanzhof entschied im Sinne des Bezirksstellenleiters. Zwar stand der Pkw-Gewinn in einem gewissen Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Bausparkasse. Da die Lose aber entgeltlich erworben und damit aus dem Einkommen bezahlt worden waren, war auch der Gewinn nicht zu versteuern. Der Bezirksstellenleiter war nicht gezwungen, Lose von der Bausparkasse zu erwerben und hätte sich an jeder anderen Lotterie beteiligen können, wobei daraus erzielte Gewinne auch nicht steuerpflichtig sind.

Hinweis: Ist die Teilnahme an einer Verlosung kostenlos, ist der Gewinn steuerpflichtig. Es bietet sich deshalb an, bei solchen Veranstaltungen einen kleinen Betrag pro Los zu berechnen.

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden und noch nicht vermieteten Wohnung

Eine bis 1996 selbst genutzte Eigentumswohnung stand bis Januar 2001 leer. Ab Februar 2001 wurde sie vermietet. Der Eigentümer machte in seiner Einkommensteuererklärung 1999 (vorab entstandene) Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die behauptete Vermietungsabsicht nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte.

Diese Ansicht teilt der Bundesfinanzhof. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Entschluss, die Wohnung zu vermieten, endgültig gefasst und auch nicht aufgegeben wird. Bietet der Eigentümer - wie im entschiedenen Fall - die leer stehende Wohnung sowohl zur Vermietung als auch zum Verkauf an, liegt ein endgültiger Entschluss zur Vermietung nicht vor. Dafür spricht auch, dass nur eine Vermietungsanzeige im Jahr aufgegeben, nur eine Wohnungsbesichtigung vorgenommen und kein Makler zur Vermietung eingeschaltet wurde.

Neuregelung der Pendlerpauschale verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die zum 1.1.2007 eingeführte Beschränkung der Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Pendlerpauschale) auf Strecken ab dem 21. Kilometer gegen die Verfassung verstößt.

Das Gericht stellt klar, dass „die Überwindung einer Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsstätte regelmäßig notwendige Bedingung beruflicher Betätigung“ ist. Wegekosten entstehen als notwendige Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Zur Begründung einer Ungleichbehandlung von Nah- und Fernpendlern reiche das Argument der Haushaltssanierung nicht aus.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt deshalb wieder die alte Regelung, nach der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden können.

Pflegepauschbetrag ist nicht nach Pflegezeit, sondern nach Zahl der Pflegenden aufzuteilen

Eine Tochter pflegte ihre nach einem Schlaganfall schwer behinderte Mutter. Zunächst übernahm sie von Januar bis März gemeinsam mit ihrer Schwester die Pflege. Nachdem diese wegen einer eigenen Erkrankung dazu nicht mehr in der Lage war, pflegte sie die Mutter allein.

Steuerlich machte die Tochter den Pflegepauschbetrag (924 € p. a.) für Januar bis März neben ihrer Schwester zur Hälfte, also in Höhe von 115,50 €, und ab April ungeteilt (693 €), insgesamt in Höhe von 808,50 € geltend.

Finanzamt und Bundesfinanzhof lehnten diese Aufteilung ab. Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen und nicht nach den Monaten, in denen diese gepflegt haben.

Für die Aufteilung kommt es auch nicht auf die Zahl der Personen an, welche die Berücksichtigung eines Pflegepauschbetrags bei ihrer Einkommensteuerveranlagung begehren, sondern auf die Anzahl der Personen, die tatsächlich persönlich gepflegt haben. Demzufolge ist der Pauschbetrag auch dann aufzuteilen, wenn von zwei Pflegepersonen nur eine den Pauschbetrag begehrt, die andere aber den Abzug ihrer tatsächlichen Aufwendungen beantragt oder auf eine steuerliche Geltendmachung verzichtet. Der Pflegepauschbetrag ist zudem ein Jahresbetrag. Er unterscheidet sich dadurch z. B. vom Kinderfreibetrag, für den das Monatsprinzip gilt. Daher kann auch eine kurzzeitige Pflege, z. B. während eines Urlaubs der anderen pflegenden Person, zur Inanspruchnahme des Pauschbetrags berechtigen. Das Gesetz differenziert nicht, ob sich mehrere Personen die Pflege teilen, d. h. gleichzeitig pflegen, oder ob die Pflege von ihnen nacheinander durchgeführt wird.

Überlassung von Managementpersonal durch Unternehmensberatung kann zu gewerblichen Einkünften führen

Eine freiberufliche Tätigkeit als beratender Betriebswirt führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn neben der Unternehmensberatung noch Managementpersonal an die Kundenunternehmen überlassen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das überlassene Managementpersonal seine Aufgaben entsprechend den Vorgaben und Weisungen des Kundenunternehmens zu erfüllen hat. So hat es der Bundesfinanzhof entschieden.

Im entschiedenen Fall waren die Gesellschafter einer GbR als beratende Betriebswirte tätig und überließen einigen Kunden auch Managementpersonal zur Umsetzung der entwickelten Maßnahmen. Das Finanzamt wertete die Personalüberlassung als gewerbliche Tätigkeit, welche die Einkünfte aus der freiberuflichen Unternehmensberatung gewerblich infizierte, also zu gewerblichen Einkünften umqualifizierte. Die GbR hielt dem entgegen, dass Beratung und Personalüberlassung zur Maßnahmenumsetzung unlösbar miteinander verflochten und somit als einheitliche Tätigkeit zu betrachten seien. Dabei herrsche das freiberufliche Element vor. Dem widersprach der Bundesfinanzhof, denn die Weisungsgebundenheit des überlassenen Managementpersonals sei einer freiberuflichen Tätigkeit, die durch Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet ist, wesensfremd. Darüber hinaus zeigten die Fälle, in denen die Umstrukturierungsmaßnahmen vom Führungspersonal der Kundenunternehmen umgesetzt wurden, dass Unternehmensberatung und Maßnahmenumsetzung sich nicht gegenseitig unlösbar bedingen. Da die Personalüberlassung in erheblichem Umfang stattgefunden hatte, konnte ihre umqualifizierende Wirkung auch nicht wegen untergeordneter Bedeutung entfallen.

Verlorenes Sanierungsdarlehen erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

Der Ausfall von kapitalersetzenden Darlehen führt bei einem wesentlich beteiligten GmbH-Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen zu steuerwirksamen nachträglichen Anschaffungskosten. Der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Zusammenhang mit dem so genannten Sanierungsprivileg des GmbH-Rechts auseinandergesetzt:

Im Sanierungsfall verlieren danach bestehende oder neugewährte Kredite den Charakter von eigenkapitalersetzenden Darlehen. Die Verwaltung hat das bisher zum Anlass genommen, in diesem Zusammenhang angefallene Darlehensverluste nicht als zusätzliche Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung zu berücksichtigen. Dieser Auffassung ist das Gericht entgegengetreten und hat festgestellt, dass das Sanierungsprivileg den Ansatz von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten nicht grundsätzlich ausschließt. Allerdings müssen die übrigen für eine Abzugsfähigkeit maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. krisenbestimmtes Darlehen, Finanzplandarlehen) vorliegen.

Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlte Geldbuße ist Arbeitslohn

Der Geschäftsführer einer GmbH in der Lebensmittelbranche hatte bei der Produktion gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hierdurch sparte die GmbH enorme Kosten. Die illegale Arbeitsweise fiel auf, und gegen den Geschäftsführer wurden Geldbußen von 80.000 DM festgesetzt, die die GmbH für ihn bezahlte. Das Finanzamt versteuerte die Geldbußen als Arbeitslohn des Geschäftsführers. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die GmbH habe die Geldbußen aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gezahlt, da ihr durch die Verstöße erhebliche wirtschaftliche Vorteile entstanden seien.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts, weil es nicht im Interesse einer GmbH sein kann, dass ihr Geschäftsführer gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Hinweis: Der Geschäftsführer konnte die Geldbußen auch nicht als Werbungskosten absetzen.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung bei vorangehender Eigennutzung

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Entscheidend für den Ansatz als vorweggenommene Werbungskosten ist, dass die Aufwendungen durch künftige Einnahmen veranlasst worden sind und keine wesentliche Verknüpfung mit der steuerlich nicht zu berücksichtigenden privaten Lebensführung besteht.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat klargestellt, dass Erhaltungsaufwendungen, die während der Zeit der Eigennutzung eines Objekts durchgeführt werden, vorweggenommene Werbungskosten sind, wenn die Aufwendungen einwandfrei und klar in einem Nutzungszusammenhang mit der nach der Selbstnutzung folgenden Vermietung und Verpachtung stehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Widerruf oder Änderung des Antrags auf Absehen vom Verlustrücktrag

Der Antrag, einen Verlust ganz oder teilweise zurückzutragen, muss bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids gestellt werden. Das zu dieser Problematik ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass hier besondere Vorsicht geboten ist.

Im maßgeblichen Fall waren für 2002 insgesamt negative Einkünfte festgestellt worden. Die Einkünfte des Vorjahres 2001 waren zwar positiv, da die Betroffenen jedoch auch von positiven Einkünften im nachfolgenden Jahr 2003 ausgingen, wurde gegenüber dem Finanzamt auf einen Verlustrücktrag verzichtet. Nachträglich stellte sich heraus, dass das Einkommen 2003 niedriger als der festgestellte Verlust 2002 war. Es wurde nun ein Rücktrag nach 2001 beantragt. Dies hat das Finanzamt abgelehnt.

Zu Recht, wie das Gericht bestätigt hat. Das Wahlrecht muss bis zur Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids ausgeübt werden, ansonsten verfällt es. Daraus lässt sich schließen, dass ein Verlustfeststellungsbescheid auf jeden Fall durch Einspruch angefochten werden sollte, wenn nicht feststeht, ob ein Verlustrücktrag oder ein Verlustvortrag zu einem günstigeren Ergebnis führt. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes nicht feststeht, ob im nachfolgenden Jahr ausreichend positive Einkünfte erzielt werden.

Zusammenveranlagung für Ehepaare ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur unter bestimmten Bedingungen möglich

Ein Ehepaar hatte seinen Wohnsitz in Österreich. Der Ehemann bezog in München Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. ca. 25.000 € und sonstige in Österreich der Besteuerung unterliegende Einkünfte i. H. v. 288 €. Seine Ehefrau erzielte in Österreich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit i. H. v. ca. 12.700 €. Davon waren nach österreichischem Recht nur ca. 10.800 € steuerpflichtig. Das 13. und 14. Monatsgehalt blieben steuerfrei und die selbst getragenen Sozialabgaben waren bei ihr als Werbungskosten abzugsfähig.

Die Eheleute beantragten durch Abgabe einer gemeinsamen Einkommensteuererklärung in Deutschland die Zusammenveranlagung. Dies lehnte das Finanzamt ab. Es erließ lediglich gegenüber dem Ehemann einen Einkommensteuerbescheid. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies.

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten aus EU-/EWR-Staaten können auf Antrag in Deutschland zusammen veranlagt werden, wenn nur einer von ihnen unbeschränkt oder fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig ist. Persönliche Voraussetzung ist, dass der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates ist und der andere Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU-/EWR-Ausland hat. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Besteuerung unterliegen oder die in anderen EU-/EWR-Staaten einer Einkommensbesteuerung unterliegenden Einkünfte den Betrag von 6.136 € (bei Ehegatten 12.272 €) nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der 90 %-Grenze ist zunächst die Summe der Welteinkünfte zu ermitteln. Sie ist in Einkünfte, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen und andere aufzuteilen. Die Ermittlung der Einkünfte hat nach deutschem Recht zu erfolgen.

Im Urteilsfall lagen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung in Deutschland nicht vor. Allein die Einkünfte der Ehefrau lagen mit ca. 12.700 € bereits über 12.272 €. Im Gegensatz zu Österreich sind in Deutschland weder das 13. und 14. Monatsgehalt steuerfrei noch die auf den Arbeitnehmer entfallenden Sozialabgaben als Werbungskosten abzugsfähig. Auch der Anteil inländischer Einkünfte an den Gesamteinkünften von beiden Ehegatten lag unter der 90 %-Grenze. Folgerichtig unterlagen nur die im Inland erzielten Einkünfte des Ehemanns der deutschen Besteuerung.

Offenlegungspflichten für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 begonnen hatten, endete am 31.12.2008 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2007 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

Kombis sind unabhängig vom Gewicht als Pkw zu besteuern

Der Bundesfinanzhof hatte über einen „Toyota Typ J7 Landcruiser“ zu entscheiden, der ein zulässiges Gesamtgewicht von ursprünglich 2.805 kg, nach Ablastung ohne technische Änderungen von 2.399 kg hatte. Das Finanzamt besteuerte das Fahrzeug als Pkw emissionsbezogen nach Hubraum.

Der Bundesfinanzhof folgte dem. Das Europäische Gemeinschaftsrecht enthält keine für die Mitgliedstaaten verbindlichen Festlegungen hinsichtlich der Einteilung von Kraftfahrzeugen für die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuern und die Einstufung von Kraftfahrzeugen als Pkw. Für die Kraftfahrzeugsteuer gilt ein eigener steuerrechtlicher Begriff. Dieser bestimmt sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung anhand von Bauart, Ausstattung zur Personenbeförderung und sonstiger Einrichtung des Fahrzeugs, insbesondere zur Beförderung von Gütern. Geländewagen und Kombis sind vom Hersteller zur Personenbeförderung konzipiert und unterscheiden sich nach

Bauart, Einrichtung und äußerem Erscheinungsbild nicht von einem Pkw. Geländewagen und Kombis sind daher kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Pkw.

Dies gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t bereits für die Zeit vor dem 1. Mai 2005, für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, die bis 30. April 2005 als Lkw nach Gewicht besteuert wurden, erst ab 1. Mai 2005.

Kapitalertragsteuer muss auch von verdeckten Gewinnausschüttungen einbehalten werden

Bis zum Jahr 2007 galten unter bestimmten Voraussetzungen Vergütungen für Fremdkapital, die eine Kapitalgesellschaft ihrem zu mehr als 25 % beteiligten Anteilseigner zahlte, als verdeckte Gewinnausschüttungen. Auch in diesem Fall ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Kapitalgesellschaft verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn sie es unterlässt, haftet sie für den nicht einbehaltenen Betrag.

Hinweis: Die vorstehende Fiktion der verdeckten Gewinnausschüttung gilt nicht mehr für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen. Ab dann sind Fremdkapitalvergütungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (sog. Zinsschranke).

Zahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer für Geschäftsidee sind verdeckte Gewinnausschüttungen

Das Finanzgericht des Saarlandes ist der Auffassung, dass niemand bereit sei, einem fremden Dritten etwas für eine Idee zu zahlen, die im Wirtschaftsleben erst noch erprobt und durchgesetzt werden muss.

Das Gericht entschied deshalb, dass Vergütungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung sind, wenn dessen Geschäftsidee bei Gründung der GmbH noch nicht konkret war. Es stellt ferner klar, dass es sich bei einer bloßen Geschäftsidee nicht um ein selbstständiges überlassungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut handelt.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Ansprüche des Mieters im Fall der Mehrfachvermietung

Wird eine Sache mehrfach vermietet, sind grundsätzlich alle Verträge wirksam. Die kollidierenden Ansprüche der Vertragsparteien haben dabei denselben Rang, so dass jeder Mieter vom Vermieter Erfüllung des Vertrags verlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob er der erste oder zweite Mieter ist. Das heißt, dass der nicht besitzende Mieter Besitzeinräumung verlangen kann, solange diese nicht tatsächlich ausgeschlossen ist.

Dabei hat das Kammergericht Berlin dem Vermieter auferlegt, darzulegen und zu beweisen, dass die Erfüllung des Besitzanspruchs rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist. Er hat vorzutragen, welche Bemühungen unternommen wurden, den Mietvertrag mit dem anderen Mieter zu beenden und aus welchen Gründen diese gegebenenfalls gescheitert sind. Solange nicht auszuschließen ist, dass durch Vereinbarungen mit dem besitzenden Mieter das Leistungshindernis beseitigt werden kann, kann der andere Mieter Besitzeinräumung verlangen. Ein möglicherweise gegebenes Unvermögen des Vermieters, dem anderen Mieter die Mietsache tatsächlich zu übergeben, kann erst in der vom klagenden und nicht besitzenden Mieter betriebenen Zwangsvollstreckung berücksichtigt werden.

Bei fehlender Einigung der Vertragsparteien gilt die marktübliche Miete

Erzielen Mietparteien bei einer Vertragsverlängerung keine Einigung über die Miethöhe, bestimmt sich diese nach der orts- und marktüblichen Miete.

Diese Auffassung hat das Kammergericht Berlin vertreten. In dem entschiedenen Fall enthielt der Mietvertrag die Klausel, dass der Mietzins bei Ausübung der Verlängerungsoption neu auszuhandeln war. Bei den Verhandlungen über die Miethöhe konnten die Parteien keine Einigung erzielen. Nach Meinung des Gerichts bestimmt sich in diesem Fall die Miethöhe nach billigem Ermessen. Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen festzustellen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Parteien bei Abschluss des Mietvertrags einen angemessenen, d. h. orts- und marktüblichen Mietzins vereinbart haben. Das ist derjenige, der für vergleichbare Objekte bei Neuabschluss üblicherweise gefordert und gezahlt wird. Dann entspricht es auch den Wertvorstellungen der Parteien, dass im Fall der Neufestsetzung des Mietzinses der nunmehr angemessene orts- und marktübliche Betrag maßgebend ist. Diese Grundsätze berücksichtigend hat das Gericht den Mietzins nach eigenen Erkenntnissen verbindlich festgesetzt.

Mieter hat Fernwärmeanschluss zu dulden

Der Anschluss einer mit einer Gasetagenheizung ausgestatteten Mietwohnung an das aus Kraft-Wärme-Kopplung gespeiste Fernwärmenetz ist eine Maßnahme zur Energieeinsparung, die der Mieter grundsätzlich zu dulden hat.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen. Bei seinen Erwägungen hat das Gericht sich davon leiten lassen, dass ein solcher Anschluss nach derzeitigem Kenntnisstand zu einer Einsparung an Primärenergie im Verhältnis zur bisherigen Wärmeerzeugung durch die Gasetagenheizung führt. Diese Einschätzung gilt unabhängig davon, ob mit der Maßnahme auch eine Verringerung des Endenergieverbrauchs verbunden ist. Gleichwohl ist der

Mieter gegenüber solchen Maßnahmen nicht schutzlos gestellt. Er muss diese nicht dulden, wenn sie für ihn, seine Familie oder einen anderen Haushaltsangehörigen eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde. Hierzu hatte die Vorinstanz bereits rechtsfehlerfrei entschieden, dass der Anschluss des Gebäudes und der Wohnung an die Fernwärmeversorgung für den Mieter keine unzumutbare Härte darstellt.

Altersgruppen bei betriebsbedingter Kündigung keine Altersdiskriminierung

Das Verbot der Altersdiskriminierung steht der Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der bei einer betriebsbedingten Kündigung durchzuführenden Sozialauswahl nicht entgegen. Auch die Bildung von Altersgruppen bei der Sozialauswahl ist zulässig.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es ging um einen Karosseriefacharbeiter, dem von einem Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie mit 5.000 Arbeitnehmern gekündigt worden war. Der Arbeitgeber einigte sich mit dem Betriebsrat in einem Interessenausgleich auf die Entlassung von 619 namentlich genannten Arbeitnehmern, unter denen sich auch der Kläger des bis zum Bundesarbeitsgericht gelangten Verfahrens befand. Der Auswahl der zu Kündigenden lag eine Punktetabelle zu Grunde. Die Tabelle sah Sozialpunkte auch für das Lebensalter vor. Die Auswahl erfolgte nicht unter allen vergleichbaren Arbeitnehmern, sondern proportional nach Altersgruppen, die jeweils bis zu zehn Jahrgänge umfassten.

Zwar erkannte das Bundesarbeitsgericht an, dass in der Zuteilung von Sozialpunkten nach dem Lebensalter und in der Altersgruppenbildung eine an das Alter anknüpfende unterschiedliche Behandlung lag. Diese sei aber gerechtfertigt. Die Zuteilung von Alterspunkten führe im Zusammenspiel mit den übrigen sozialen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit, Unterhalt, Schwerbehinderung) nicht zu einer Überbewertung des Lebensalters. Die Bildung von Altersgruppen wirke der Überalterung des Betriebs entgegen und relativiere die Bevorzugung älterer Arbeitnehmer.

Bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit gilt die ungünstigste Steuerklasse

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge wegen Schwarzarbeit auf der Grundlage einer fiktiven Nettolohnvereinbarung nachfordert, darf sie hierbei die Steuerklasse VI zu Grunde legen. So hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Zu Grunde lag der Fall einer Friseurin, die arbeitslos gemeldet war und nebenher arbeitete, ohne von ihrer Arbeitgeberin der Sozialversicherung gemeldet zu sein.

In einem solchen Fall liege ein illegales Beschäftigungsverhältnis vor. Darunter seien alle Formen bewusster Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers zu verstehen, bei denen der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, Meldung zu erstatten und Beiträge für die Versicherten zu zahlen. Der Begriff der Illegalität beziehe sich nicht auf die Beschäftigung als solche. Zugleich sei der Tatbestand der Schwarzarbeit erfüllt.

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen sei es nicht erforderlich, dass die Sozialversicherungsträger feststellen, dass eine Nettolohnabrede getroffen wurde. Bei dieser Art von Geschäften werde eine Nettolohnabrede von Gesetzes wegen angenommen. Die Nettolohnfiktion diene gerade dazu, die Unsicherheit darüber auszuräumen, ob eine Netto- oder Brutto-Lohnabrede vorliegt. Diese Vorschrift sei auch nicht verfassungswidrig. Sie trage vielmehr dem Umstand Rechnung, dass dem illegalen Arbeitnehmer erfahrungsgemäß jedenfalls bei Nichtabführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wirtschaftlich ein Nettoarbeitsentgelt zufließt.

Des Weiteren sei es nicht zu beanstanden, wenn die Sozialversicherung in einem derartigen Fall die Lohnsteuerklasse VI zu Grunde legt. Dies sei schon deshalb naheliegend, weil die Lohnsteuer nach dieser Steuerklasse zu ermitteln ist, wenn dem Arbeitgeber keine Steuerkarte vorliegt. Auch wenn nachträglich eine Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse I vorgelegt wird, führe dies zu keiner anderen Beurteilung, weil auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge abzustellen ist.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2009 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2008 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2008 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2009 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2009 bis zum 10.2.2009 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2009 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2009 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2008 angemeldet und bis zum 10.2.2009 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2010 fällige Vorauszahlung für Dezember 2009 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2009 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 14.4.2009 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Die Abgabe von Speisen durch den Betreiber eines Verkaufsstands in einer Gastronomie-Mall ist mit dem Regelsteuersatz zu versteuern

Die Umsätze aus der Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sind eine sonstige Leistung und bei der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % zu versteuern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Abgabe von Speisen,
- Bereithalten besonderer Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle,
- Räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabeort und Ort des Verzehrs,
- Speisen sind nach den Umständen zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt.

Besondere Verzehrsvorrichtungen sind vor allem Tische und Stühle. Es genügen auch Abstellplätze und Abstellborde. Auch Stehtische in und vor einer Imbissstube sind eine besondere Vorrichtung.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Abgabe von Pizza-Teilen durch den Betreiber eines Verkaufsstands in einer Gastronomie-Mall auch dann als sonstige Leistung dem Regelsteuersatz unterliegen, wenn die Verzehrsvorrichtungen (z. B. Stehtische) vom Betreiber der Gastronomie-Mall zur Verfügung gestellt wurden. Ob der Kunde die Vorrichtungen tatsächlich in Anspruch nimmt, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall beschäftigen müssen.

Entgelte für die Überlassung des Eigenjagdrechts durch Land- und Forstwirt unterliegen dem normalen Umsatzsteuersatz

Gestattet ein Land- und Forstwirt Dritten gegen Entgelt die Teilnahme an Treibjagden oder gewährt er die Möglichkeit zum Einzelabschuss von Wildtieren, stellt dies nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine land- und forstwirtschaftliche Dienstleistung dar. Die Umsätze unterfallen deshalb nicht der Besteuerung nach Durchschnittssätzen. Sie unterliegen vielmehr der Besteuerung mit dem Umsatzsteuerregelsatz.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Verlegen von Wasserhausanschlüssen

Das Verlegen eines Wasserhausanschlusses fällt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“. Es handelt sich um das Verlegen der Leitung als Verbindung zwischen dem Wasserverteilungsnetz und der Wasseranlage des Grundstücks. Der Hausanschluss ist für die Teilnahme an der allgemeinen Wasserversorgung unentbehrlich. Ohne den Hausanschluss kann dem Eigentümer oder Bewohner des Grundstücks kein Wasser bereitgestellt werden. Bedingt durch die begriffliche Zuordnung ist unerheblich, ob es sich um die Lieferung eines Gegenstands oder um eine sonstige Leistung handelt.

Unter Beachtung vorstehender Grundsätze unterliegen die dem Grundstückseigentümer berechneten Kosten für das Verlegen des Wasserhausanschlusses durch ein Versorgungsunternehmen dem ermäßigten Steuersatz. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Der Beurteilung lag eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Grunde.

Ort der Lieferung ist Ort der Übergabe an den mit der Versendung Beauftragten, auch wenn diesem der Abnehmer nicht bekannt ist

Vom Ort der Lieferung hängt ab, ob der Umsatz in Deutschland überhaupt umsatzsteuerbar ist. Nur wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt, ist die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerbar. Erst anschließend wird geprüft, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Wird die Ware nicht vom Abnehmer abgeholt, ist der Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass der Ort der Lieferung auch dann der Ort der Übergabe der Ware an den mit der Versendung Beauftragten ist, wenn diesem die Person des Abnehmers im Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht bekannt ist. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits feststeht und leicht und einwandfrei ermittelt werden kann. Damit liegt z. B. eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor,

wenn die Ware im Inland einem selbstständigen Frachtführer zur Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat übergeben wird, ohne dass dem Frachtführer in diesem Zeitpunkt bereits der feststehende Abnehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, bekannt ist.

Die neue Rechtsprechung gilt auch, wenn die Ware erst an den Abnehmer übergeben werden darf, wenn der Lieferer gesondert die Freigabe erklärt, sog. „shipment on hold“-Klausel.

Pflicht zur Verzinsung der Vorsteuervergütungsansprüche von im Ausland ansässigen Unternehmern

Eine aus der Festsetzung der Umsatzsteuer entstehende Steuernachzahlung oder ein Steuererstattungsanspruch ist zu verzinsen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch für einen Steuervergütungsanspruch. Dabei handelt es sich um den Anspruch auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen für im Ausland ansässige Unternehmer. Sie haben den Erstattungsanspruch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen. Der Antrag ist eine Steueranmeldung. Er steht nach Zustimmung durch die Finanzbehörde einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Unbedeutend ist, dass keine Verpflichtung zur Abgabe des Antrags besteht und es ausschließlich zu Steuererstattungen kommen kann.

Umsätze eines anerkannten ambulanten Pflegedienstes durch Gestellung von Haushaltshilfen von der Umsatzsteuer befreit

Übernimmt ein anerkannter ambulanter Pflegedienst die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Haushaltshilfe und werden die daraus erzielten Umsätze von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe abgerechnet, sind diese Umsätze nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Umsatzsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof beurteilt diese Umsätze als eng mit der Pflegeleistung verbundene Umsätze. Voraussetzung ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten des Pflegedienstes in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

Vorsteuer bei Vercharterung einer Segelyacht nur bei Gewinnabsicht abziehbar

Umsätze aus der Vercharterung einer Segelyacht unterliegen der Umsatzsteuer. Damit im Zusammenhang stehende Vorsteuer auf laufende Aufwendungen ist ab dem 1.4.1999 nur noch abzugsfähig, wenn der Unternehmer die Segelyacht mit der Absicht verchartert, einen Gewinn bzw. Überschuss zu erzielen. Die Absicht, Einnahmen zu erzielen, reicht nicht. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof hat ferner entschieden, dass der Unternehmer den Vorsteuerabzug berichtigen muss, wenn er die Segelyacht vor dem 1.4.1999 angeschafft, die Vorsteuer für die Kosten des Erwerbs abgezogen hat, die Segelyacht jedoch ohne Gewinnabsicht verchartert. Verchartert der Unternehmer die Segelyacht mit Gewinnabsicht, kann er die Vorsteuer weiterhin abziehen.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob die Vorsteuer für die Kosten des Erwerbs von Segelyachten in der Zeit ab dem 1.4.1999 abgezogen werden kann, wenn der Unternehmer die Yacht zwar zur Erzielung von Einnahmen, aber ohne Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht verchartert.

Amtshaftung des Notars bei Nichtbestehen eines Mietverhältnisses hinsichtlich einer als vermietet verkauften Eigentumswohnung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm der Käufer einer Eigentumswohnung den Notar, der den Kaufvertrag beurkundet hatte, auf Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung in Anspruch.

Anlass hierfür war insbesondere, dass die laut Kaufvertrag vermietete Wohnung sich später als nicht vermietet und vom Zustand her auch als nicht vermietbar erwies.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist der Notar verpflichtet, die Grundstückskäufer darauf hinzuweisen, dass durch einen Grundstücksverkauf Miet- und Pachtverhältnisse nicht erlöschen und abzuklären, ob noch Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag besteht. Er ist auch zur ordnungsgemäßen Gestaltung des Beurkundungsverfahrens verpflichtet, wozu auch gehört, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist allerdings die Darlegung des Geschädigten, dass er bei entsprechenden pflichtgemäßen Hinweisen des Notars und Einhaltung einer angemessenen Frist vor der Beurkundung weitere Überlegungen angestellt und daraufhin von dem Kaufvertragsabschluss Abstand genommen hätte.

Splittingvorteil aus neuer Ehe bei Unterhaltsberechnungen zu berücksichtigen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es insbesondere um die Frage, ob bei der Bemessung des unterhaltsrechtlichen Nettoeinkommens eines Unterhaltspflichtigen der ihm nach Wiederverheiratung zustehende steuerliche Splittingvorteil zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist der aus der neuen Ehe resultierende Splittingvorteil sowohl bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs minderjähriger Kinder als auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, soweit er auf seinem alleinigen Einkommen beruht.

***Verkehrsunfall: Haftpflichtversicherung kann auf günstigere
Reparaturmöglichkeit verweisen***

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der nach einem Verkehrsunfall schadensersatzberechtigte Geschädigte, der seine Reparaturkosten fiktiv, d. h. auf Gutachtenbasis abrechnet, grundsätzlich die Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten verlangen.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hechingen gilt dies allerdings nicht, wenn der Haftpflichtversicherer den Geschädigten zeitnah nach dem Unfall in Reaktion auf dessen Schadensersatzforderung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweist.

Voraussetzung ist, dass diese Reparaturmöglichkeit gleichwertig und für den Geschädigten mühelos ohne weiteres zugänglich ist.

Nach Auffassung des Gerichts können auch nicht markengebundene Fachwerkstätten durchaus zum Kreis beachtlicher Verweiswerkstätten zählen.